

Eing.: 27. JUNI 2013

PGI-02410-2013/0001/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtssenat

ABÄNDERUNGSANTRAG

3

AN

der Landtagsabgeordneten DI Martin Margulies, David Ellensohn, Birgit Hebein, Dr. Jennifer Kickert, und Dr. Monika Vana, (GRÜNE) sowie DI Rudi Schicker, Dr. Kurt Stürzenbecher, Godwin Schuster, Nurten Yilmaz, Franz Ekkamp und Silvia Rubik (SPÖ)

zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes Dienstrecht und innere Verwaltung, eingebracht zur Post Nr. 3 in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. Juni 2013

Begründung:

Der gegenständliche Abänderungsantrag sieht zusätzliche Änderungen des Wiener Volksbefragungsgesetzes durch Anpassung der Bestimmungen über die Frist für das Einlangen von als Brief verwendeten Stimmkarten an jene des Volksbefragungsgesetzes 1989 des Bundes, BGBl. Nr. 356/1989, vor. Aus Gründen der Einheitlichkeit, Verständlichkeit und Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger soll auch bei Wiener Volksbefragungen wie bei bundesweiten Volksbefragungen die Frist für das Rücklangen der Briefstimmkarten mit dem Ende des Befragungszeitraumes enden.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung iVm § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Antrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (33. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (42. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (39. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (19. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), das Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995 (12. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenusszulagegesetz 1995), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (14. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz), das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 (7. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998), das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (7. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (13. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995), das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (1. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz), das Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz (5. Novelle zum Wiener Ausländergrunderwerbsgesetz), das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (7. Novelle zum Wiener Landes-Sicherheitsgesetz), das Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher

Verordnungen übertragen wird (3. Novelle zum Gesetz, mit dem der Landespolizeidirektion Wien die Mitwirkung an der Vollziehung bestimmter ortspolizeilicher Verordnungen übertragen wird), das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 (2. Novelle zum Wiener Prostitutionsgesetz 2011), das Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (1. Novelle zum Gesetz betreffend den Rahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit), das Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz (3. Novelle zum Wiener Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz), das Wiener Volksbefragungsgesetz (4. Novelle zum Wiener Volksbefragungsgesetz), das Wiener Volksbegehrensgesetz (3. Novelle zum Wiener Volksbegehrensgesetz), das Wiener Auskunftspflichtgesetz (2. Novelle zum Wiener Auskunftspflichtgesetz) und das Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz (1. Novelle zum Wiener Informationsweiterverwendungsgesetz) geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz Dienstrecht und innere Verwaltung), wird wie folgt geändert:

1. Art. XIII werden folgende Z 4 bis 11 angefügt:

„4. § 11 Abs. 3 lautet:

‘(3) Zur Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte im Wege der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person den von ihr ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Stimmkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Stimmkarte zu legen. Sodann hat sie auf der Stimmkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Stimmkarte zu verschließen und entweder im Befragungszeitraum während der Befragungszeiten in einer Annahmestelle (einschließlich einer mobilen Annahmestelle) abzugeben oder so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Stimmkarte dort vor Schließen der Annahmestellen am letzten Befragungstag einlangt. Bei einer Stimmabgabe im Ausland kann die Übermittlung auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit erfolgen. Die Kosten für eine Übermittlung der Briefstimmkarte an die Bezirkswahlbehörde im Postweg hat die Gemeinde Wien zu tragen. § 58a Abs. 3 Z 1 bis 7 und Abs. 4 GWO 1996 gilt sinngemäß.’

5. § 13 Abs. 2 lautet:

‘(2) Dieser Umschlag, die bei dem Stimmvorgang abgegebenen Stimmkarten, die abgegebenen Briefstimmkarten und die den täglichen Stimmvorgang beurkundende Niederschrift (Tagesprotokoll), zu deren Fertigung auch die anwesenden Vertrauenspersonen einzuladen sind, sind nach Weisung des örtlichen Bezirksamtsleiters sorgfältig gesichert zu verwahren. Die im Befragungszeitraum in einer Annahmestelle (einschließlich einer mobilen Annahmestelle) abgegebenen Briefstimmkarten sind nach dem Schließen der Annahmestellen am letzten Tag des Befragungszeitraums gesammelt und ungeöffnet der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.’

6. § 17 Abs. 5 lautet:

'(5) Schließlich ist festzustellen:

- a) die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
- b) die Zahlen der ungültigen und gültigen Stimmen und
- c) die Zahlen der "Ja"- und "Nein"-Stimmen bzw. die Summen der für die Varianten abgegebenen Stimmen,
- d) die Zahl der im Befragungszeitraum insgesamt in der jeweiligen Annahmestelle (einschließlich einer mobilen Annahmestelle) abgegebenen Briefstimmkarten.'

7. § 18 Abs. 3 lautet:

'(3) Am Tag nach dem Ende des Volksbefragungszeitraums, 09.00 Uhr, prüft der Bezirkswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer und Vertrauenspersonen die bis zum Schließen der Annahmestellen am letzten Tag des Befragungszeitraumes eingelangten Briefstimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift der stimmberechtigten Person (§ 58a Abs. 3 Z 1, 6 und 7 GWO 1996). Anschließend prüft er, ob die auf den Stimmkarten aufscheinenden eidesstattlichen Erklärungen, dass der amtliche Stimmzettel von der stimmberechtigten Person persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde, vorliegen. Stimmkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, und verspätet eingelangte Stimmkarten (§ 11 Abs. 3) dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Danach öffnet der Bezirkswahlleiter die Stimmkarten, entnimmt die darin enthaltenen miteinzubeziehenden Stimmkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Stimmkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 58a Abs. 3 Z 2 bis 5 GWO 1996 vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung ebenfalls nicht miteinbezogen werden. Nicht miteinzubeziehende Stimmkarten sind dem Volksbefragungsakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Nach gründlichem Mischen der miteinzubeziehenden Stimmkuverts hat die Bezirkswahlbehörde diese zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefabstimmung abgegebenen Stimmen festzustellen, in einer Niederschrift festzuhalten und unverzüglich der Stadtwahlbehörde mitzuteilen (Sofortmeldung):

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- b) die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
- c) die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
- d) die Gesamtsumme der auf ‚Ja‘ lautenden Stimmen,
- e) die Gesamtsumme der auf ‚Nein‘ lautenden Stimmen und
- f) die Gesamtsumme der für allfällige Varianten abgegebenen Stimmen.

Für die Niederschrift gilt § 85 Abs. 2 lit. a und b und Abs. 5 GWO 1996 sinngemäß.'

8. In § 18 entfallen die Absätze 4 bis 6.

9. § 18a lautet:

‘§ 18a. (1) Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens hat die Bezirkswahlbehörde das gesamte Volksbefragungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bezirkes, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bezirkswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 10 Abs. 1,
- c) die Feststellungen der gemäß § 18 Abs. 1 vorgenommenen Überprüfung der Volksbefragungsakten,
- d) das insgesamt am letzten Tag des Volksbefragungszeitraumes (§ 18 Abs. 1 und 2) und nach Auszählung der bis zum Ende des Befragungszeitraumes rechtzeitig eingelangten Briefstimmkarten (§ 18 Abs. 3) ermittelte Abstimmungsergebnis im Bezirk in der nach § 18 Abs. 2 gegliederten Form,
- e) die Zahl der wegen Nichterfüllung der in § 58a Abs. 3 Z 1 bis 7 GWO 1996 festgelegten Voraussetzungen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogenen Stimmkarten und
- f) die Zahl der wegen verspäteten Einlangens nicht einbezogenen Briefstimmkarten.

(3) Der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde sind die Niederschriften der Annahmestellen anzuschließen. Zusammen mit den Niederschriften gemäß § 18 Abs. 2 und 3 bilden diese Niederschriften samt ihren Beilagen den Volksbefragungsakt der Bezirkswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bis zum dritten Tag nach dem Volksbefragungszeitraum können die im Gemeinderat oder in den Bezirksvertretungen vertretenen Parteien, die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden, die Vertrauenspersonen und die Vertreter des Antrages bei der Bezirkswahlbehörde aus folgenden Gründen schriftlich Einspruch erheben:

- a) gegen die ziffermäßige Ermittlung einer Annahmestelle oder einer Bezirkswahlbehörde oder
- b) gegen die gesetzwidrige Beurteilung oder Zurechnung von Stimmzetteln durch eine Annahmestelle oder eine Bezirkswahlbehörde.

Die behauptete Gesetzwidrigkeit ist hinreichend glaubhaft zu machen.

(6) Der Volksbefragungsakt der Bezirkswahlbehörde ist ohne Verzögerung an die Stadtwahlbehörde unter Verschluss zu senden.’

10. In der Anlage 4 lautet die eidesstattliche Erklärung:

'Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.'

11. Der abschließende Hinweis der Anlage 4 lautet:

'Bitte beachten Sie: Bei einer Stimmabgabe mittels Briefabstimmung muss die Stimmkarte spätestens am letzten Tag des Befragungszeitraumes, xx.xx.xxxx, xx.xx Uhr, bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde einlangen oder in einer Wiener Annahmestelle abgegeben werden.'

2. Artikel XVII lautet:

„Es treten in Kraft:

1. Art. VI Z 1 und 12 mit 1. September 2012,
2. Art. I Z 1, 3, 7, 10 bis 45, 48, 49 und 51, Art. III Z 1, Art. IV Z 1, Art. V Z 1 und 3, Art. VI Z 2 bis 11 und 13 bis 15, Art. VII bis XII, Art. XIII Z 1 bis 3 sowie Art. XIV bis XVI mit 1. Jänner 2014,
3. Art. I Z 8 und 9, Art. Ia, Art. II Z 6, 7 und 9, Art. IIIa sowie Art. VIa mit 1. Juli 2013,
4. Art. XIII Z 4 bis 11 mit 1. Oktober 2013,
5. Art. I Z 2, 3a bis 6, 46, 47, 50 und 52, Art. II Z 1 bis 5 und 8, Art. III Z 2, Art. IV Z 2, Art. V Z 2 sowie Art. VI Z 16 und 17 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

The image shows several handwritten signatures in black ink on a white background. The signatures are written in a cursive style. At the top, there is a long, sweeping signature that appears to be 'Karl Ströger'. Below it, there are several other signatures, some of which are partially obscured or overlapping. One signature on the left side is 'Haupt', and another in the middle is 'Vand'. There are also smaller, less legible signatures scattered throughout the lower half of the page.